

war Israel, wie der Außenminister Israels nach der Aufnahme in die Vereinten Nationen vor der Generalversammlung mit Stolz betonte, bereits in allem, außer dem Namen nach, ein Staat¹⁵⁸). Diese Tatsache fand in der unmittelbar danach folgenden de-facto-Anerkennung durch die Vereinigten Staaten und der am 17. Mai erfolgten de-iure-Anerkennung durch Sowjetrußland einen für die weitere Zukunft des Landes bedeutungsvollen Ausdruck¹⁵⁹).

Gleichzeitig begannen die arabischen Heere aus Ägypten, Libanon, Syrien, Transjordanien und dem Irak sich in Bewegung zu setzen, um Israel sein Lebensrecht als Staat streitig zu machen.

(Abgeschlossen am 1. 1. 1950)

Dr. Günther Weiss
Referent am Institut.

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

Die Verfassung der chinesischen Nationalregierung von 1947

Vorbemerkung

I.

Der Zustand, daß in China gleichzeitig zwei Regierungen vorhanden sind, ist in den letzten 39 Jahren seit Gründung der chinesischen Republik keine seltene Erscheinung. Neu gegenüber früher ist aber, daß die ausländischen Mächte sich hin-

rende Körperschaft für die jüdischen Gebiete und versucht, die bisherige Verwaltung zu ersetzen. Die arabischen Gebiete sind in den Städten von den Ortsbehörden abhängig, während in den Dörfern jede Behörde mangelt. In den meisten Gegenden des Landes werden die telegraphischen Verbindungen nicht mehr hergestellt, und auch der Telephonverkehr ruht teilweise. Der Flughafen Lydda ist außer Betrieb, und die regelmäßigen Luftverbindungen für Passagiere und Post sind dahingefallen. Die Intensität der Kämpfe wächst ständig. Von den britischen Truppen geräumte Gebiete werden unverzüglich zu Schlachtfeldern.« Vgl. auch »Chaos in Palästina« in: Neue Zürcher Zeitung vom 24. März 1948.

¹⁵⁸) Vgl. Palestine Act vom 29. April 1948, in: Public General Acts and Measures etc. of 1948, London 1948, Vol. I, S. 218–220; Das Neue Israel, 2. Jahrg., Heft 1, S. 1; Ben Gurion in: Das Neue Israel, 1. Jahrg., Heft 8/9, S. 1.

¹⁵⁹) Vgl. Philip Marshal Brown, The recognition of Israel, in: American Journal of International Law, Vol. 42, No. 3, S. 620–627.

sichtlich der Anerkennung einer der verschiedenen Regierungen nicht einig sind¹⁾. Die Volksregierung in Peking, die das chinesische Festland beherrscht, ist von der Sowjetunion, den Regierungen der osteuropäischen Staaten, Indien und einer Reihe von westlichen Staaten unter Vorantritt Großbritanniens anerkannt. Die Nationalregierung unter Chiang Kai-shek, deren Herrschaftsgebiet auf die hinsichtlich ihres völkerrechtlichen Status bestrittene Insel Formosa (Taiwan) und einige andere kleine Inseln beschränkt ist, wird weiterhin von der Mehrzahl der westlichen Staaten unter Anführung der Vereinigten Staaten anerkannt und erfreut sich noch des Sitzes in den UN.

So zeigt China wie auch Deutschland und Korea, wenn auch glücklicherweise territorial nicht in so einschneidender Weise wie diese, den Riß, der die Nationen der Erde nach siegreicher Beendigung des zweiten Weltkrieges in zwei feindliche Lager teilt. In jedem der beiden Lager hat sich entsprechend ihren verschiedenen staatspolitischen Lehren ein eigener Typus von Verfassungen ausgebildet. Beide Arten haben aber historische und ideologische Berührungspunkte, besonders in einigen ihrer Spielarten, beide haben eine gemeinsame Wurzel in der französischen Revolution mit ihren politischen Forderungen und beide entstammen westlichem Denken, denn auch der Marxismus entstammt Europa.

Diese Erscheinung – die Verschiedenheiten entsprechend der Stellung im östlichen bzw. westlichen Lager einerseits und doch gewisse Gemeinsamkeiten andererseits – zeigt sich auch in den beiden chinesischen Verfassungen, der der Volksregierung in Peking und der der Nationalregierung in Taipéh. Jedoch weisen die beiden Verfassungen mehr Gemeinsamkeiten auf, als dies bei Verfassungen, die den zwei verschiedenen Lagern angehören, vermutet werden kann und üblich ist. Der Grund hierfür ist ein doppelter.

Erstens liegt er in der Person von Sun Yat-sen, der der Vater der chinesischen Revolution genannt wird und der die Kuomintang gegründet hat, die herrschende Partei der chinesischen Nationalregierung. Auch die chinesischen Kommunisten berufen sich heute noch auf ihn als einen ihrer Vorläufer²⁾, wenn sie auch

1) Wir sehen dabei von den besonderen Verhältnissen während des zweiten Weltkrieges ab, als es in Chungking und Nanking während der Jahre 1941–1945 zwei Regierungen gab, die von fremden Regierungen anerkannt waren.

2) Vgl. z. B. aus der jüngsten Zeit Liu Shao-ch'i, einen der sechs Vizepräsidenten der Volksregierung und höchsten Machthaber der kommunistischen Partei, in einer Rede am 5. 10. 1949, also nach Erlaß der neuen Verfassung: »Diese historische Entwicklung (nämlich der Eintritt der chinesischen Revolution in eine neue Phase infolge der russischen Oktober-Revolution) wurde von Sun Yat-sen, dem Führer der Revolution von 1911, voll verstanden... Nach seinem Tode (im Jahre 1925) verfolgten seine Nachfolger, die Mitglieder der reaktionären Gruppe von Chiang Kai-shek, eine Politik, die dem letzten Willen von Sun Yat-sen widersprach...« Ähnlich bezeichnet Mao Tse-tung in seiner Eröffnungsansprache des Politischen Konsultativrates am 21. 9. 1949 Sun Yat-sen als »den größten unserer Vorläufer bei der chinesischen Revolution. Sie haben uns angewiesen und aufgetragen, ihren letzten Willen vollkommen durchzuführen. Das tun wir jetzt.« (K'ai-kuo-wen hsien, Hongkong 1949, p. 5). Auch in seinem Werk über die neue Demokratie in China beruft sich Mao Tse-tung auf Sun Yat-sen, z. B. bezeichnet er die neu zu schaffende chinesische Kultur als eine solche der drei Volksprinzipien

seine politischen Lehren und verfassungsrechtlichen Forderungen heute teilweise als durch die tatsächliche Entwicklung überholt bezeichnen. Es ist bekannt, daß Sun Yat-sen die chinesische Verfassung keineswegs genau nach amerikanischem oder europäischem Muster gestalten wollte. Wohl wollte er gewisse Gedanken und Institutionen von dort übernehmen, hatte aber auch eigene Ideen, besonders was den Aufbau und die Machtbefugnisse der Regierung und ihr Verhältnis zur Volksvertretung betrifft. Hierbei griff er teilweise auf historische chinesische Staatsinstitutionen zurück, z. B. bei dem Examenswesen und dem Zensurat, aber auch bei der Ausgestaltung der Verwaltungsarbeit der Behörden. Im übrigen aber neigte er in den letzten Jahren seines Lebens, als er seine später so einflußreichen Schriften abfaßte, außenpolitisch und auch in seinen verfassungsrechtlichen Ideen Sowjetrußland zu³⁾.

Hinzu kommt ein weiteres einigendes Element, das die staatsrechtliche Entwicklung Chinas von den Staaten des Westens wie von den osteuropäischen Volksdemokratien unterscheidet: die einheimische Tradition. Wir hatten soeben gesagt, daß schon Sun Yat-sen teilweise auf frühere chinesische Institutionen zurückgegriffen hatte. Nach seinem Tode ist dieser Prozeß von der Kuomintang weitergeführt worden, und auch die kommunistische Partei Chinas versucht, die einheimische Tradition in gewissem Umfange zu wahren⁴⁾. Das vollzieht sich jeweils unter dem Einfluß eines nationalen oder nationalistischen Denkens, dessen Ausprägung in den orientalischen Ländern aus dem Europa der Nationalstaaten übernommen wurde. Die chinesische Tradition als Element der Gemeinsamkeit zwischen den Verfassungen der Volksregierung und der Nationalregierung näher zu untersuchen, wäre reizvoll und nicht ohne aktuelles Interesse⁵⁾.

Es ist daher nicht müßig, hier die beiden Verfassungen abzudrucken, die aus teilweise gemeinsamen Wurzeln entstammen und sich unter jeweils anderen Einflüssen verschieden entwickelt haben.

von Sun Yat-sen (s. die Stelle bei Tewksbury, Source Book on Far Eastern Political Ideologies, China Japan, Berkeley 1949, p. 113). Über den letzten Willen von Sun Yat-sen siehe oben S. 761, Anm. 4.

³⁾ Vgl. hierüber sehr klar G. W. Keeton, China, the Far East and the Future, London 1949, p. 86, 166, 383 sowie p. 56: "At this period (1896), Dr. Sun had a lively enthusiasm for the political structure of Great Britain and the United States" und p. 79/80: "This refusal to assess Sun Yat-sen as anything more than an impractical local leader and the refusal to grant his Government any status at the Washington Conference in 1922 was directly responsible for Dr. Sun's despairing appeal to Russia..."

⁴⁾ Vgl. oben S. 783 f.

⁵⁾ Wir können für das dritte, das einheimische Element der Tradition vielleicht die Sammelbezeichnung »orientalisches Element« benutzen. Denn die orientalischen Länder stehen nach einem Jahrhundert stärkster europäischer Beeinflussung jetzt gemeinsam vor der Frage, wie weit sie bei ihren Verfassungen und sonstigen Gesetzen das einheimische Gut berücksichtigen sollen, wofür national eingestellte Bevölkerungskreise eintreten. Von Europa aus gesehen weist das staatspolitische Denken und Handeln der orientalischen Länder eine gewisse Gemeinsamkeit auf, die eine Sammelbezeichnung rechtfertigt, ebenso wie vom Orient aus gesehen die europäischen Rechtssysteme trotz ihrer Verschiedenheit als zusammengehörig erscheinen und zusammenfassend benannt werden. Vgl. zu letzterem jetzt C. Schmitt, Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft, Tübingen 1950, S. 7 ff.

Die Verfassung der chinesischen Nationalregierung von 1947⁶⁾ spiegelt deutlich die verschiedenen politischen Faktoren wider, mit denen die Regierung in den Jahren 1945–1947 zu rechnen hatte: das Bestreben innerhalb der herrschenden Kuomintang, den Gedanken ihres Gründers Sun Yat-sen treu zu bleiben und auch den Wunsch, möglichst die Macht in einem Staate, in dem sie nicht mehr allein regieren sollte, zu behalten, die Rücksichtnahme auf die allgemeine Unzufriedenheit im Lande mit der bisherigen Regierung, besonders aber auf den wachsenden Zulauf zu der kommunistischen Bewegung, der es innerpolitisch den Wind aus den Segeln zu nehmen galt, und schließlich die Rücksichtnahme auf die ausländischen Beobachter und Kritiker besonders in Amerika, auf dessen Wohlwollen und wirtschaftliche Hilfe die chinesische Regierung angewiesen war. Diesen sich widerstrebenden Anforderungen galt es Rechnung zu tragen, und das in der Verfassung von 1947 in Gesetzesnormen gefrorene Ergebnis ist daher ein Versuch einer Synthese aus diesen Richtungen, der allerdings die Erreichung des praktischen Zieles versagt blieb.

Der Grund für das Scheitern liegt wohl darin, daß man – zwar nicht vom Standpunkt des theoretischen Staatsrechtlers, aber von dem des vergleichenden Historikers aus gesehen – Unmögliches versuchte. Immer noch nicht waren die sozialen und politischen Grundvoraussetzungen geschaffen, um eine demokratische Regierung der geplanten Art wirklich zum Leben zu erwecken.

Die Revolution von 1911 beseitigte mit einem Schläge eine Rechtsordnung und eine fast 2000 Jahre alte Staats- und Regierungsform, die sich historisch gesehen aufs beste bewährt hatte, noch besser als die römische Art der Herrschaft, mit der sie übrigens manche grundsätzliche Institutionen gemeinsam hat. Hiermit trat ein Vakuum ein, das von den vom Ausland importierten Staatsideen und den künstlich ausgedachten oder rezipierten Regierungsformen nicht ausgefüllt werden konnte, weil ihnen in China sowohl politisch wie ideologisch der Boden fehlte. Die Träger der neuen Ideen waren nur eine kleine Gruppe von Revolutionären. Die Masse des Volkes nahm an ihren Reformbestrebungen noch keinen Anteil. Es zeigte sich also wieder einmal das Verhängnis einer Rezeption fremder Rechtsinstitutionen, bevor die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für sie geschaffen waren. Das Mißliche dieser Lage wurde nicht dadurch erleichtert, daß die Einführung der fremden Institutionen teilweise unter ausländischem Druck erfolgte, daß nämlich die Weigerung der Fremdmächte dahinter stand, auf ihre das nationale Empfinden so aufreizenden Vorrechte mannigfacher Art in China zu verzichten, bevor nicht modernes Recht eingeführt, d. h. europäisches Recht rezipiert worden sei. Die damaligen imperialistischen Mächte dürften damit einen Fehler von nachhaltiger Wirkung begangen haben.

Die Kuomintang, der im Jahre 1928 die Einigung des seit 17 Jahren durch Kämpfe zerrissenen Landes gelang, wollte der angedeuteten Schwierigkeiten dadurch Herr werden, daß sie eine Zeit der »politischen Vormundschaft« verstreichen

⁶⁾ Die chinesischen Verfassungen vor 1947 sind übersetzt und zusammengestellt bei Chiang Hai-chao, Die Wandlungen im chinesischen Verfassungsrecht, Berlin 1937, und bei Pan Wei-tung, The Chinese constitution, Washington 1945. Englische Übersetzung der Verfassung von 1947 bei G. W. Keeton, l. c., p. 465–490.

lassen wollte, während der sie allein die Macht in Händen hielt und allmählich die Voraussetzungen für die Einführung einer konstitutionellen und demokratischen Regierung schuf. Dieser Gedanke eines allmählichen Überganges war zweifellos gut.

Diese Periode sollte von der endgültigen, der »konstitutionellen« Zeit abgelöst werden, die nach den Plänen des Gründers der Kuomintang, Sun Yat-sen, eine Demokratie unter Beibehaltung jedoch gewisser alter chinesischer Staatsinstitutionen (z. B. Prüfungswesen und Zensorat) sein sollte. Nach den großen Erfolgen der Kuomintang-Regierung in den ersten Jahren nach der Einigung des Reiches arbeitete sie einen Entwurf für die endgültige Verfassung aus, die dann einem Nationalkongreß unterbreitet werden sollte. Dieser Entwurf datiert vom 5. Mai 1936⁷⁾. Es war vorgesehen, daß er noch im gleichen Jahre Gesetz werden sollte. Jedoch wurde das durch den immer stärker werdenden Druck Japans verhindert. Seit der Losreißung der Mandschurei im Jahre 1931 befand sich China in einem nichterwiderten Kriegszustand, der 1937 in offenen Kampf ausartete und 1941 in den Ostasiatischen Krieg ausmündete.

Mit der Vertreibung Japans aus China begann der Kampf zwischen der Nationalregierung (der Kuomintang) und der kommunistischen Partei Chinas. Der Zeitpunkt für den Erlaß der so lange hinausgeschobenen endgültigen Verfassung schien damit vom Standpunkt der Kuomintang aus wiederum nicht gegeben. Wenn sie sich trotzdem dazu entschloß, so erfolgte es unter dem Druck der Kritiker im In- und Ausland. Die Verfassung erhält damit den Charakter eines politischen Strategems. Innerpolitisch wollte man versuchen, der allgemeinen Unzufriedenheit und Unruhe zu begegnen, die sich aus den militärisch und auf dem Verhandlungswege gleichzeitig geführten Auseinandersetzungen mit den Kommunisten ergaben. Außenpolitisch wollte man den Vorwürfen einer parteidiktatorischen Regierungsweise den Schild einer formell demokratischen Verfassung entgegenhalten können.

Wir hatten gesagt, daß die Nationalregierung eine Einparteienregierung war und daß sie auf den Ideen von Sun Yat-sen beruhte. Hier ergibt sich eine Verbindung zu der neuen Regierung in Peking.

Es ist bekannt, daß Sun Yat-sen, der »Vater der chinesischen Republik«, und seine Anhänger von der raschen, grundlegenden und erfolgreichen russischen Revolution beeindruckt waren. Das zeigt sich in seinen Schriften und in der bedeutenden Rolle, die die sowjetischen Berater der Kuomintang lange Zeit spielen konnten. Von jener Zeit her stammen auch die Anklänge an sowjetische Institutionen, sowohl in der Organisation der Kuomintang wie in den staatlichen Institutionen bis in die Verfassung von 1947 hinein. Wie es im Jahre 1927, nach dem im Jahre 1925 erfolgten Tode Sun Yat-sens, zum Bruch zwischen der Kuomintang und der kommunistischen Partei Chinas kam, ist noch wenig geklärt. Seit jener Zeit datiert der innerpolitische Kampf.

In dieser Entstehungsgeschichte der Kuomintang liegt nicht nur der Gegensatz,

⁷⁾ Deutsche Übersetzung bei Chiang a. a. O., p. 284–301, ferner in Ostasiatische Rundschau 1936, Heft 19 und 21. Englisch in China Year Book 1938 (Shanghai), p. 518–523.

sondern auch das Gemeinsame mit der chinesischen kommunistischen Partei begründet, von dem wir eingangs sprachen. Sun Yat-sen wird auch von den Kommunisten als »ihr Mann« in Anspruch genommen. Dem wurde auch äußerlich dadurch betonter Ausdruck gegeben, daß die Witwe Sun Yat-sens, bekanntlich die Schwester von Madame Chiang Kai-shek, in Peking von der kommunistischen Regierung ehrenvoll aufgenommen und zu einem der Vizepräsidenten der Regierung gemacht wurde. Wie weit nun aber die dogmatischen Lehren und Forderungen in den Schriften von Sun Yat-sen auch in der Verfassung des kommunistischen China übernommen worden sind, bedarf noch einer näheren Untersuchung.

II.

Es erübrigt sich, auf die »Fünf-Gewalten-Verfassung« der Kuomintang grundsätzlich einzugehen. Das ist häufig genug geschehen. Lediglich die wichtigsten Neuerungen und Änderungen der Verfassung von 1947 gegenüber dem Entwurf zu ihr aus dem Jahre 1936 seien genannt. Denn sie spiegeln jene politischen Umstände wider, von denen wir oben gesprochen haben. Dabei verzichten wir darauf, die Verknüpfungen dieser Änderungen mit jenen politischen Faktoren jedesmal im einzelnen zu nennen.

Neu ist in der Verfassung von 1947 die Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Zentralregierung und den Lokalregierungen der Provinzen und Kreise (Art. 107–110). Wir finden derartige Abgrenzungen bekanntlich häufig in bundesstaatlichen Verfassungen, z. B. besonders eingehend in Australien ausgearbeitet. Die chinesische Regierung konnte dabei auf eigene frühere Vorbilder zurückgreifen, und hat das offensichtlich auch getan, nämlich auf die chinesische Verfassung vom 10. Oktober 1923⁸⁾. Es mag dabei angemerkt werden, daß diese Verfassung viele Gedanken von der Weimarer Verfassung übernommen hat, auch gerade den Gedanken der Abgrenzung der Befugnisse zwischen Zentral- und Lokalregierungen. Dieses Gebiet ist von jeher eines der wichtigsten und heikelsten Probleme in der chinesischen Geschichte gewesen. Auch die kommunistische Regierung in Peking ist gerade dabei, diese Frage einer formellen Lösung zuzuführen. Bekanntlich hat sich ein Zentralismus in der chinesischen Geschichte stets besser bewährt als die Gewährung von lokaler Autonomie, die immer wieder der Grund zu Kämpfen und dem Verfall des Staates gewesen ist. Daher finden wir bei den Abgrenzungen in der Verfassung von 1947 auch höchste Sorgfalt darauf verwendet, der Zentrale die maßgebenden Funktionen bei der Gesetzgebung und Verwaltung vorzubehalten, und doch das aus außenpolitischen Rücksichten erwünschte Bild einer bundesstaats-ähnlichen Verfassung in etwa aufrechtzuerhalten.

In diesen Zusammenhang gehören auch die zahlreichen Vorschriften über die Einführung der lokalen Selbstverwaltung, wobei man hier um so freigebiger sein konnte, als es sich nur um ein Programm handelte, dessen Erfüllung in weiter Ferne lag.

⁸⁾ Deutsche Übersetzung bei Chiang a. a. O., p. 203–222.

Neu ist auch die ausdrückliche Erwähnung der fremden Stämme in den »Grenzgebieten« (vgl. Art. 26 Ziff. 4, 64 Ziff. 4, 168–169), denen die Erhaltung der Eigenart und bis zu einem gewissen Grade Autonomie versprochen wird. Hierbei handelt es sich aber nicht um Gebiete wie *Tibet*, die ohne weiteres schon eine eigene Verwaltung haben, sondern um jene nichtchinesischen Stämme und Völkerschaften, die besonders in *Yünnan* zu der burmesischen Grenze hin und in der jetzigen Provinz *Hsikang* (östliches Tibet) sitzen. Hier ist das chinesische Bevölkerungselement sehr spärlich. Die Verhältnisse dieser Stämme sind wenig erforscht, und es lag nicht im staatspolitischen Interesse der chinesischen Regierung, dieses Problem aufzurollen und das darüber vorhandene amtliche Berichtsmaterial zu veröffentlichen. Erst während des Krieges machten sich jüngere chinesische Soziologen und Volkskundler, die mit ihren Universitäten dorthin geflüchtet waren, an die Erforschung dieser Stämme. Ihre Veröffentlichungen – vor allem auch in englischer Sprache – dürften wesentlich dazu beigetragen haben, daß man diesen bisher höchst vernachlässigten und ausgebeuteten Stämmen Schutz versprach.

Neu sind ferner die meisten Titel des Abschnittes 13, den man ein politisches Programm nennen kann. In dem Entwurf von 1936 finden sich nur die Titel Wirtschaft und Erziehung, wozu nun noch Landesverteidigung, Auswärtiges, Sozialer Frieden und Grenzgebiete gekommen sind.

Die programmatischen Forderungen und Versprechungen in diesen Titeln dienen wohl meistens lediglich propagandistischen Zwecken nach innen und außen. Von der Erwähnung der Satzung der Vereinten Nationen in Art. 141 wurde z. B. von der amtlichen chinesischen Propaganda reichlicher Gebrauch gemacht. Die Worte »Überparteilichkeit« (Art. 138), Nichtverwendung des Militärs für innerpolitische Zwecke (Art. 139) und die über die Regelung des Bodenrechts (Art. 143) sind sowohl nach innen wie nach außen gesprochen. Die Aussagen über Monopolunternehmen (Art. 144), über die Kontrolle des Außenhandels und über das Zusammenwirken von Kapital und Arbeiterschaft (Art. 154) sind überaus vorsichtig gefaßt. Eigene Interessen der Nationalregierung, die in steigendem Maße sich selbst industriell und im Außenhandel betätigte, rieten hier zur Vorsicht.

Auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens (vgl. Art. 145 II) kann sich die Regierung jedoch auf beachtliche frühere Erfolge berufen. Und auch hinsichtlich einiger Punkte der sozialen Fürsorge war es ihr zweifellos ernst, z. B. bei der Hilfe für Alte und Schwache. Hier haben teilweise nicht moderne ausländische sondern höchst alte chinesische Rechtsnormen Pate gestanden, wie sich schon aus der Wahl der chinesischen Ausdrücke zeigt. Der soziale Gedanke ist ja allgemein orientalischen Ursprungs.

Neu und dem traditionellen Denken fremd sind die Vorschriften über die Wahl von Frauen ins Parlament (Art. 26 Ziff. 7, 64 II). Auch hier waren wohl Rücksichten auf bestimmte ausländische Kreise für ihre Aufnahme in der Verfassung – ausschlaggebend.

In dem Abschnitt über die Menschenrechte und -pflichten sind die »Freiheiten« im wesentlichen unverändert aus dem Entwurf von 1936 übernommen worden. Lediglich die Floskel »im Rahmen der Gesetze« ist gegenüber früher fallen gelassen

worden. Auch sind die Vorschriften über ungesetzliche Verhaftungen schärfer gefaßt worden, ohne daß dies aber zu einer Änderung der tatsächlichen Praxis geführt hätte. Fortgefallen ist die Erwähnung der Zwangsarbeit (staatliche Fronarbeit), die im Entwurf 1936 neben der Steuerpflicht genannt ist.

Im Organisatorischen ist an der Fünfteilung der Gewalten festgehalten worden; neben Exekutive, Legislative und Justiz also noch Prüfungswesen und Zensurat. Die beiden letzteren Einrichtungen, die bekanntlich auf alte chinesische Institutionen zurückgehen, hätten sich überaus segensreich und im demokratischen Sinne auswirken können. Leider sind die Zensorenämter, die es schon seit etwa 1928 wieder gab, niemals zu wirklicher Arbeit gelangt.

Allgemein läßt sich sagen, daß die Befugnisse der Nationalversammlung, die nur alle sechs Jahre einmal zusammentreten muß, weiterhin eingeschränkt worden sind. Die Stellung des Staatspräsidenten ist dagegen gestärkt worden.

Stärker sind auch die Befugnisse des Gesetzgebungsamtes (*Legislativ-Yüan*) geworden. Es ist dies im chinesischen Staatsaufbau das eigentliche Parlament. Seine Mitglieder sollen nunmehr aus direkter Wahl des Volkes hervorgehen. Sein Präsident wird nicht mehr von der Nationalversammlung sondern aus der Mitte des Gesetzgebungsamtes selbst gewählt. Das Exekutivamt, das unserem Kabinett entspricht, ist nunmehr dem Gesetzgebungsamt (Legislative) gegenüber verantwortlich gemacht worden, womit allerdings der ursprüngliche Gedanke von Sun Yat-sen verloren geht. Die ausdrückliche Erwähnung, daß die Legislative Ausschüsse bilden kann (Art. 67), geht ebenfalls auf ausländische Vorbilder zurück⁹⁾.

Karl B ü n g e r , Tübingen

⁹⁾ Nach Drucklegung der folgenden Übersetzung erschien eine deutsche Übersetzung der chinesischen Verfassung von 1947 in G. F r a n z , Staatsverfassungen, München 1950, S. 97–116, auf die in Anmerkungen nicht mehr eingegangen werden konnte. Sie ist nach Angabe des Herausgebers nach einer englischen Übersetzung der Chinesischen Militärmission angefertigt. Die deutsche Fassung bei Franz weist gegenüber der folgenden Übersetzung zahlreiche Abweichungen auf. Ob die zahlreichen Fehler auf die englische Übersetzung oder die deutsche Weiterübertragung zurückzuführen sind, konnte ich nicht feststellen, da mir die Beschaffung dieser englischen Übersetzung nicht möglich war. Nur einige auffallende Abweichungen seien genannt: Der letzte Artikel (175) fehlt und ist als Ziffer 3 dem Artikel 174 zugeschlagen. In Art. 26 Ziffer 6 (Ziffer 7 ist überhaupt ausgelassen) heißt es »Besatzungstruppen« (die Vertreter zum Nationalkongreß wählen sollen) statt »Berufsverbände«. Sollte hier eine falsche deutsche Übersetzung des englischen Wortes *occupation* o. ä. vorliegen? In Art. 141 heißt es statt »Gerichtsbarkeit« bei Franz »Gerechtigkeit«. Sollte der deutsche Übersetzer hier das englische Wort *justice* falsch gedeutet haben? Ähnliche Mißverständnisse scheinen in den Art. 108 Ziffer 20, Art. 166 und 158 vorzuliegen, wo bei Franz von »alten Grenzsteinen« und »starken und gesunden Naturwissenschaften« die Rede ist.

Verfassung der Chinesischen Republik

Verkündet von der Nationalregierung am 1. Januar 1947, in Kraft getreten am 25. Dezember 1947 *)

Die Nationalversammlung des Chinesischen Volksstaates¹⁾ hat auf Grund des Auftrages der gesamten Nation, gemäß dem Vermächtnis und den Lehren des Herrn Sun Yat-sen²⁾ über die Errichtung des Chinesischen Volksstaates, zur Festigung der Staatsgewalt, zum Schutze der Volksgewalt [*Demokratie*], zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und Wohlstandes sowie zur Förderung des Wohles der Menschen diese Verfassung festgesetzt, die für das ganze Staatsgebiet gelten und ewig von allen geachtet werden soll.

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Der Chinesische Volksstaat beruht auf den drei Volksprinzipien und ist eine demokratische Republik, die dem Volk gehört, durch das Volk regiert wird und zum Besten des Volkes besteht.

Art. 2. Die Staatsgewalt des Chinesischen Volksstaates geht von der Gesamtheit der Staatsbürger aus.

Art. 3. Staatsbürger des Chinesischen Volksstaates sind alle Personen, die die chinesische Staatsangehörigkeit besitzen.

Art. 4. Das Staatsgebiet des Chinesischen Volksstaates bestimmt sich nach den feststehenden Grenzen. Sie können nur durch einen Beschluß der Nationalversammlung geändert werden.

Art. 5. Alle Rassen im Chinesischen Volksstaate sind gleich.

Art. 6. Die Flagge des Chinesischen Volksstaates besteht aus einem roten Felde mit einer weißen Sonne auf blauem Himmel in der oberen linken Ecke.

*) Übersetzung aus dem Chinesischen von Karl B ü n g e r, nach dem Text in Fa-ling-chou-k' an (Shanghai), Vol. 10, No. 1, und in Hsin-liu-fa, Shanghai, 1947, S. 1 ff. Jeder, auch auszugsweise Nachdruck dieser Übersetzung ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Redaktion dieser Zeitschrift gestattet.

¹⁾ Die Übersetzung des chinesischen Ausdrucks (*min-kuo*) mit »Volksstaat« ist wörtlich. Die meist anzutreffende Übersetzung mit »Republik«, die auch oben im Titel gewählt worden ist, ist nicht genau, weil es für Republik einen anderen chinesischen Ausdruck (*kung-ho-kuo*) gibt, der z. B. auch in Art. 1 der Verfassung einmal vorkommt, und weil nach der chinesischen staatsrechtlichen Theorie der chinesische Volksstaat eine besondere Art der Republik ist, was durch das chinesische Wort *min-kuo* bereits zum Ausdruck gebracht werden soll.

²⁾ Der chinesische Text verwendet nicht den Namen *Sun Yat-sen* (nach der amtlichen Aussprache *Sun I-hsien*, während sich in der ausländischen Literatur die Wiedergabe der kantonesischen Aussprache *Sun Yat-sen* eingebürgert hat), sondern seinen zweiten Namen *Sun Chung-shan*, der heute in China bei allen amtlichen Anlässen üblich ist.

2. Abschnitt:

Rechte und Pflichten der Menschen

Art. 7. Die Menschen des Chinesischen Volksstaates sind sämtlich ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, der Rasse, der Klasse und der [politischen] Partei vor dem Gesetz gleich.

Art. 8. (I) Die persönliche [wörtlich: körperliche] Freiheit der Menschen ist zu beschützen. Die Menschen dürfen, soweit die Gesetze nicht für die Festnahme bei Ertappung auf frischer Tat abweichende Vorschriften treffen, nur von den gerichtlichen und polizeilichen Behörden gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren verhaftet oder gefangen gehalten werden. Sie dürfen nur von den Gerichten gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vernommen und bestraft werden. Gegen eine Festnahme, Gefangenhaltung, Vernehmung oder Bestrafung, die nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren entspricht, können sie Widerspruch einlegen.

(II) Wird jemand wegen des Verdachts einer Straftat festgenommen oder gefangengesetzt, so ist ihm sowie seinen von ihm bezeichneten Verwandten und Freunden von der die Festnahme oder Gefangensetzung vornehmenden Behörde der Grund für die Festnahme oder Gefangensetzung schriftlich mitzuteilen. Ferner ist er innerhalb von spätestens vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Gericht zur Vernehmung zu übersenden. Er sowie die anderen Personen³⁾ können innerhalb von vierundzwanzig Stunden an das zuständige Gericht einen Antrag auf verwaltungsrechtliche Nachprüfung gegen die die Festnahme vornehmende Behörde stellen.

(III) Das Gericht darf den gemäß dem vorstehenden Absatz gestellten Antrag nicht zurückweisen noch der Behörde, die die Festnahme oder Gefangensetzung vorgenommen hat, eine nochmalige Überprüfung des Falles befehlen. Die die Verhaftung oder Gefangensetzung vornehmende Behörde darf sich der Nachprüfung des Gerichts nicht widersetzen noch sie verzögern.

(IV) Wird ein Mensch gleichgültig von welcher Behörde ungesetzlich festgenommen oder gefangengesetzt, so kann er sowie die anderen Personen³⁾ einen Antrag an das Gericht auf eine strafrechtliche Untersuchung stellen. Das Gericht darf den Antrag nicht zurückweisen, muß vielmehr binnen vierundzwanzig Stunden die Untersuchung gegen die Behörde, die die Festnahme oder Gefangensetzung vorgenommen hat, einleiten und dem Gesetz entsprechend vorgehen.

Art. 9. Der Militärgerichtsbarkeit unterstehen nur die im aktiven Militärdienst stehenden Personen.

Art. 10. Die Menschen haben die Freiheit der Wohnung und der Freizügigkeit.

Art. 11. Die Menschen haben die Freiheit der Rede, des Lehrens sowie des Abfassens und der Veröffentlichung von Druckschriften.

Art. 12. Die Menschen haben die Freiheit des geheimen Austausches von Mitteilungen.

³⁾ Offenbar sind damit die in Art. 8 II, Satz 1, genannten Verwandten und Freunde gemeint.

Art. 13. Die Menschen haben religiöse Glaubensfreiheit.

Art. 14. Die Menschen haben die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Art. 15. Die Rechte auf Leben, auf Arbeit und des Vermögens sind zu schützen.

Art. 16. Die Menschen haben das Recht, Petitionen einzureichen, Klage auf dem Verwaltungswege sowie Klage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben.

Art. 17. Die Menschen haben das Recht der Wahl, der Abberufung vom Amt, des Volksbegehrens und des Volksentscheids.

Art. 18. Die Menschen haben das Recht auf Einstellung in ein Staatsamt auf Grund der staatlichen Prüfungen.

Art. 19. Die Menschen haben die Pflicht, den Gesetzen entsprechend Abgaben zu zahlen.

Art. 20. Die Menschen haben die Pflicht, den Gesetzen entsprechend Militärdienst zu leisten.

Art. 21. Die Menschen haben das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der staatlichen Erziehung.

Art. 22. Alle sonstigen Freiheiten und Rechte der Menschen genießen sämtlich den Schutz der Verfassung, soweit sie nicht die gesellschaftliche Ordnung oder das öffentliche Wohl stören.

Art. 23. Die in den vorstehenden Artikeln aufgeführten Freiheiten und Rechte dürfen nur insoweit gesetzlich beschränkt werden, wie sie die Freiheiten anderer Personen hindern oder beeinträchtigen, oder wie es zur Behebung eines dringenden Notstandes, zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung oder zur Förderung des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

Art. 24. Öffentliche Beamte, die gesetzwidrig die Freiheiten oder Rechte eines Menschen beeinträchtigen, sind außer durch die gesetzlich zu verhängende Disziplinarstrafe auch straf- und zivilrechtlich verantwortlich. Die geschädigte Person kann für den erlittenen Schaden auch dem Gesetz entsprechend von dem Staat Schadenersatz verlangen.

3. Abschnitt:

Die Nationalversammlung

Art. 25. Die Nationalversammlung vertritt gemäß den Vorschriften dieser Verfassung die Gesamtheit der Staatsbürger bei der Ausübung der Regierungsgewalt [politischen Gewalt].

Art. 26. Die Nationalversammlung wird von folgenden Vertretern gebildet:

1. Jeder Kreis, jede Stadt⁴⁾ und jede gleichgestellte Verwaltungseinheit wählt je einen Vertreter. Übersteigt die Zahl ihrer Einwohner 500 000, so ist für jede weiteren 500 000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu wählen. Die den Kreisen und Städten gleichgestellten Verwaltungseinheiten werden durch Gesetz bestimmt.

⁴⁾ Mit Stadt (*shih*) werden hier nicht nur die reichsunmittelbaren großen Städte bezeichnet; vgl. diese in Art. 64 Ziff. 1, 91 Ziff. 2 u. a. m.

2. In der Mongolei werden für jeden Stamm vier Vertreter, für jede Sonder-Bannereinheit ein Vertreter gewählt ⁵⁾.

3. Für Hsi-tsang [Tibet] wird die Zahl der Vertreter durch Gesetz bestimmt ⁶⁾.

4. Die Zahl der Vertreter der Volksstämme in den Grenzgebieten wird durch Gesetz bestimmt ⁷⁾.

5. Die Zahl der Vertreter der im Ausland wohnenden Staatsbürger wird durch Gesetz bestimmt ⁸⁾.

6. Die Zahl der Vertreter der beruflichen Körperschaften wird durch Gesetz bestimmt ⁹⁾.

7. Die Zahl der Vertreter der Frauenvereinigungen wird durch Gesetz bestimmt ¹⁰⁾.

Art. 27. Die Nationalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Die Wahl des Staatspräsidenten und des Stellvertretenden Staatspräsidenten.

2. Die Absetzung des Staatspräsidenten und des Stellvertretenden Staatspräsidenten.

3. Änderungen der Verfassung.

4. Die Ausübung des Volksentscheids über die vom Gesetzgebungsamt vorgeschlagenen Verfassungsänderungen.

Bis die Hälfte der Kreise und Städte die beiden politischen Rechte des Volksbegehrens und des Volksentscheids eingeführt haben, werden diese beiden Rechte von der Nationalversammlung über die in den Ziffern 3 und 4 des vorstehenden Absatzes genannten Fälle hinaus geregelt und ausgeübt.

Art. 28. (I) Die Abgeordneten für die Nationalversammlung werden alle sechs Jahre neu gewählt.

(II) Die Amtszeit der Abgeordneten endet am Tage der Sitzungseröffnung der folgenden Nationalversammlung.

(III) Öffentliche Beamte im aktiven Dienst dürfen nicht in einem Wahlbezirk des Ortes, an dem sie ihren Amtssitz haben, für diesen Wahlbezirk als Abgeordnete für die Nationalversammlung gewählt werden.

Art. 29. Die Nationalversammlung tritt jeweils 90 Tage vor dem Ablauf der Amtszeit des Staatspräsidenten zusammen. Sie wird von dem Staatspräsidenten einberufen.

Art. 30. (I) Bei Eintritt eines der folgenden Fälle wird die Nationalversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen:

⁵⁾ Nach dem Wahlgesetz zur Nationalversammlung vom 31. März 1947 Art. 4 beträgt die Zahl der Vertreter der mongolischen Stämme insgesamt 57.

⁶⁾ Nach dem Wahlgesetz (Anm. 5) beträgt die Zahl der tibetanischen Vertreter insgesamt 40.

⁷⁾ Nach dem Wahlgesetz (s. Anm. 5) beträgt ihre Zahl insgesamt 17. Gemeint sind die Volksstämme in *Yunnan*, *Hsikang* usw., wo zwar formell die gewöhnliche Provinzialverwaltung eingeführt ist, tatsächlich aber die nichtchinesischen Volksstämme noch weitgehende Autonomie haben.

⁸⁾ Nach dem Wahlgesetz (s. Anm. 5) insgesamt 65 Vertreter.

⁹⁾ Nach dem Wahlgesetz (s. Anm. 5) insgesamt 450 Vertreter.

¹⁰⁾ Nach dem Wahlgesetz (s. Anm. 5) insgesamt 168 Vertreter.

1. Wenn nach Art. 49 dieser Verfassung ersatzweise ein Staatspräsident oder Stellvertretender Staatspräsident zu wählen ist.

2. Wenn durch Beschluß des Zensoramtes gegen den Staatspräsidenten oder den Stellvertretenden Staatspräsidenten eine Staatsanklage erhoben worden ist.

3. Wenn durch Beschluß des Gesetzgebungsamtes eine Änderung der Verfassung vorgeschlagen worden ist.

4. Wenn mindestens zwei Fünftel der Abgeordneten der Nationalversammlung die Einberufung beantragen.

(II) Die Bekanntmachung der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Nationalversammlung erfolgt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 des vorstehenden Absatzes durch den Präsidenten des Gesetzgebungsamtes, in den Fällen der Ziff. 3 und 4 durch den Staatspräsidenten.

Art. 31. Der Ort der Tagungen der Nationalversammlung ist am Sitze der Zentralregierung.

Art. 32. Die Abgeordneten der Nationalversammlung sind für Äußerungen und Abstimmungen während der Sitzungen der Versammlung außerhalb derselben nicht verantwortlich.

Art. 33. Die Abgeordneten der Nationalversammlung dürfen während der Tagungsperiode nur mit Genehmigung der Nationalversammlung festgenommen oder gefangengesetzt werden, es sei denn bei Ertappung auf frischer Tat.

Art. 34. Die Organisation der Nationalversammlung, die Wahl und die Abberufung der Abgeordneten sowie das Verfahren bei der Ausübung der Aufgaben der Nationalversammlung werden durch Gesetz bestimmt¹¹⁾.

4. Abschnitt:

Der Staatspräsident

Art. 35. Der Staatspräsident ist Staatsoberhaupt. Er vertritt den Chinesischen Volksstaat nach außen.

Art. 36. Der Staatspräsident ist Oberster Befehlshaber der Land-, See- und Luftstreitkräfte des ganzen Staates.

Art. 37. Der Staatspräsident verkündet dem Gesetz entsprechend die Gesetze und erläßt Verordnungen. Er bedarf dazu der Gegenzeichnung des Präsidenten des Exekutivamtes bzw. der Gegenzeichnung des Präsidenten des Exekutivamtes und des obersten Leiters des betreffenden Ministeriums oder der betreffenden Kommission¹²⁾.

Art. 38. Der Staatspräsident hat gemäß den Vorschriften dieser Verfassung das Recht, Verträge abzuschließen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.

¹¹⁾ Hierzu sind die Gesetze über die Organisation der Nationalversammlung und über die Wahl und Abberufung der Abgeordneten der Nationalversammlung, beide vom 31. März 1947, ergangen.

¹²⁾ Außer den Ministerien gibt es als ihnen gleichgestellt auch eine Anzahl Regierungskommissionen.

Art. 39. Der Staatspräsident kann dem Gesetz entsprechend den Ausnahmezustand verhängen. Er bedarf dazu aber der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung des Gesetzgebungsamtes. Das Gesetzgebungsamt kann, wenn es dies für notwendig hält, beschließen, den Staatspräsidenten um Aufhebung des Ausnahmezustandes zu ersuchen.

Art. 40. Der Staatspräsident übt den Gesetzen entsprechend das Recht der Amnestie, der Begnadigung, des Straferlasses und der Rehabilitierung aus.

Art. 41. Der Staatspräsident ernennt und entläßt den Gesetzen entsprechend die zivilen und militärischen Beamten.

Art. 42. Der Staatspräsident verleiht den Gesetzen entsprechend Auszeichnungen.

Art. 43. Wenn bei Naturkatastrophen, Seuchen oder schweren finanziellen oder wirtschaftlichen Krisen im Reich dringende Maßnahmen zu treffen sind, so kann der Staatspräsident während der Zeit, zu der das Gesetzgebungsamt keine Sitzungen abhält, auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses des Exekutivamtes gemäß dem Gesetz über Notverordnungen Notverordnungen erlassen, die die notwendigen Maßnahmen anordnen. Er muß aber innerhalb eines Monats nach Erlaß der Notverordnungen die nachträgliche Genehmigung des Gesetzgebungsamtes beantragen. Stimmt das Gesetzgebungsamt nicht zu, so verlieren die Notverordnungen so gleich ihre Wirksamkeit.

Art. 44. Bei Streitigkeiten des Staatspräsidenten mit einem der *[fünf]* Reichsämter oder zwischen diesen kann der Staatspräsident, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, eine Versammlung der Präsidenten der betroffenen Reichsämter zur Beratung und Entscheidung einberufen.

Art. 45. Zum Staatspräsidenten und Stellvertretenden Staatspräsidenten können chinesische Staatsbürger, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

Art. 46. Die Wahl des Staatspräsidenten und des Stellvertretenden Staatspräsidenten bestimmt sich nach dem Gesetz¹³⁾.

Art. 47. Die Dauer der Amtszeit des Staatspräsidenten und des Stellvertretenden Staatspräsidenten beträgt sechs Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 48. Der Staatspräsident hat bei Antritt des Amtes folgenden Eid zu leisten:

»Ich schwöre in größter Aufrichtigkeit den Bürgern des ganzen Landes, daß ich die Verfassung respektieren, meine Amtspflichten treu erfüllen, das Wohl der Menschen fördern, den Staat schützen und den Auftrag des Volkes nicht mißbrauchen werde. Verletze ich diesen Eid, so will ich mich der strengsten Bestrafung durch den Staat unterwerfen.«

Art. 49. Ist der Posten des Staatspräsidenten unbesetzt, so wird sein Amt von dem Stellvertretenden Staatspräsidenten bis zum Ablauf der Amtsperiode des Staatspräsidenten ausgeübt. Wenn die Posten des Staatspräsidenten und des Stellvertretenden Staatspräsidenten beide unbesetzt sind, so werden ihre Befugnisse vertretungsweise von dem Präsidenten des Exekutivamtes ausgeübt; außerdem ist gemäß

¹³⁾ Hierzu ist das Gesetz über die Wahl und die Abberufung des Staatspräsidenten und des Stellvertretenden Staatspräsidenten vom 31. März 1947 ergangen.

Art. 30 eine außerordentliche Sitzung der Nationalversammlung einzuberufen, auf der eine Ersatzwahl des Staatspräsidenten und des Stellvertretenden Staatspräsidenten vorzunehmen ist, deren Amtsdauer mit der restlichen Amtszeit des ursprünglichen Staatspräsidenten endigt. Kann der Staatspräsident aus einem bestimmten Grunde die Geschäfte nicht wahrnehmen, so vertritt ihn der Stellvertretende Staatspräsident bei der Ausübung der Befugnisse. Können der Staatspräsident und der Stellvertretende Staatspräsident beide die Geschäfte nicht wahrnehmen, so vertritt der Präsident des Exekutivamtes sie bei der Ausübung ihrer Befugnisse.

Art. 50. Der Staatspräsident legt am Tage des Ablaufs seiner Amtszeit das Amt nieder. Ist vor Ablauf der Amtszeit ein neuer Staatspräsident noch nicht gewählt worden, oder haben nach der Neuwahl der Staatspräsident und der Stellvertretende Staatspräsident beide ihr Amt noch nicht angetreten, so vertritt sie der Präsident des Exekutivamtes bei der Ausübung ihrer Befugnisse.

Art. 51. Die Dauer einer Vertretung des Staatspräsidenten durch den Präsidenten des Exekutivamtes darf drei Monate nicht übersteigen.

Art. 52. Der Staatspräsident kann, außer er macht sich eines Verbrechens gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates schuldig, strafrechtlich nur verfolgt werden, nachdem er seines Amtes enthoben oder suspendiert worden ist.

5. Abschnitt:

Die Exekutive

Art. 53. Das Exekutivamt ist das höchste Exekutivorgan des Staates.

Art. 54. Das Exekutivamt besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, den Leitern der Ministerien und Kommissionen sowie einer bestimmten Anzahl von Staatsräten, denen kein Ministerium oder keine Kommission untersteht.

Art. 55. (I) Der Präsident des Exekutivamtes wird auf Vorschlag des Staatspräsidenten und mit Zustimmung des Gesetzgebungsamtes ernannt.

(II) Wenn der Präsident des Exekutivamtes sein Amt niederlegt oder sein Posten frei wird, während das Gesetzgebungsamt nicht zusammengetreten ist, so nimmt der Vizepräsident des Exekutivamtes seine Befugnisse vertretungsweise wahr. Jedoch muß der Staatspräsident innerhalb von 40 Tagen bei dem Gesetzgebungsamt die Einberufung einer Tagung zur Beschlußfassung beantragen, eine Person für den Posten des Präsidenten des Exekutivamtes vorschlagen und um Zustimmung ersuchen.

(III) Die Befugnisse des Präsidenten des Exekutivamtes werden, solange die Wahl des vom Staatspräsidenten vorgeschlagenen Präsidenten des Exekutivamtes noch nicht die Zustimmung des Gesetzgebungsamtes erhalten hat, von dem Vizepräsidenten des Exekutivamtes vorübergehend ausgeübt.

Art. 56. Der Vizepräsident des Exekutivamtes, die Minister, die Vorsitzenden der Kommissionen sowie die Staatsräte, denen kein Ministerium oder keine Kommission untersteht, werden auf Vorschlag des Präsidenten des Exekutivamtes vom Staatspräsidenten ernannt.

Art. 57. Das Exekutivamt ist gemäß den folgenden Vorschriften dem Gesetzgebungsamt gegenüber verantwortlich:

1. Das Exekutivamt ist verpflichtet, dem Gesetzgebungsamt einen Plan für seine Politik sowie politische Berichte vorzulegen. Die Mitglieder des Gesetzgebungsamtes sind während der Zeit ihrer Tagungen berechtigt, von dem Präsidenten des Exekutivamtes und den Leitern der Ministerien und Kommissionen Auskünfte zu verlangen.

2. Das Gesetzgebungsamt kann, wenn es die grundsätzliche Politik des Exekutivamtes nicht billigt, auf Grund eines Beschlusses das Exekutivamt um eine Änderung ersuchen.

Das Exekutivamt kann mit Einwilligung des Staatspräsidenten das Gesetzgebungsamt um eine erneute Beschlußfassung ersuchen. Wenn das Gesetzgebungsamt seinen ursprünglichen Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufrechterhält, so hat der Präsident des Exekutivamtes den Beschluß sogleich anzunehmen oder sein Amt niederzulegen.

3. Das Exekutivamt kann wegen eines von dem Gesetzgebungsamt beschlossenen Gesetzes, Haushaltsvoranschlages oder internationalen Vertrages, dessen Durchführung seiner Ansicht nach Hindernisse oder Schwierigkeiten entgegenstehen, nach Prüfung durch den Staatspräsidenten und mit dessen Zustimmung innerhalb von zehn Tagen nach Empfang des Beschlusses das Gesetzgebungsamt um nochmalige Beschlußfassung ersuchen. Wird der Beschluß bei der nochmaligen Beratung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gesetzgebungsamtes aufrechterhalten, so hat der Präsident des Exekutivamtes den Beschluß anzunehmen oder sein Amt niederzulegen.

Art. 58. Das Exekutivamt bildet einen Ausschuß, der aus seinem Präsidenten, seinem Vizepräsidenten, den Ministern, den Vorsitzenden der Kommissionen und den Staatsräten, denen kein Ministerium und keine Kommission untersteht, besteht. Der Präsident des Exekutivamtes führt den Vorsitz in dem Ausschuß.

Der Präsident des Exekutivamtes sowie die Minister und die Vorsitzenden der Kommissionen müssen ihre dem Gesetzgebungsamt vorzulegenden Entwürfe für Gesetze, Haushaltsvoranschläge, Ausnahmezustand, Amnestien, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, internationale Verträge sowie sonstige wichtige Angelegenheiten, die mehrere Ministerien oder Kommissionen gemeinsam betreffen, dem Ausschuß des Exekutivamtes zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen.

Art. 59. Das Exekutivamt hat drei Monate vor Beginn eines neuen Haushaltsjahres dem Gesetzgebungsamt den Entwurf eines Voranschlages für das neue Rechnungsjahr vorzulegen.

Art. 60. Innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres hat das Exekutivamt dem Zensoramt eine Abrechnung vorzulegen.

Art. 61. Die Organisation des Exekutivamtes wird durch Gesetz bestimmt¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Das ist geschehen durch das Gesetz über die Organisation des Exekutivamtes vom 31. März 1947, geändert am 22. April 1947.

6. Abschnitt:

Die Gesetzgebung

Art. 62. Das Gesetzgebungsamt ist das höchste gesetzgebende Organ des Staates. Es wird von den vom Volk gewählten Mitgliedern gebildet. Es vertritt das Volk bei der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt.

Art. 63. Das Gesetzgebungsamt hat das Recht, über Entwürfe von Gesetzen, Haushaltsvoranschlägen, Ausnahmezustand, Amnestien, Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, internationalen Verträgen sowie über sonstige wichtige Staatsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Art. 64. (I) Die Mitglieder des Gesetzgebungsamtes werden nach folgenden Vorschriften gewählt:

1. Jede Provinz und jede reichsunmittelbare Stadt wählt, wenn sie weniger als drei Millionen Einwohner hat, fünf Vertreter; wenn sie mehr als drei Millionen Einwohner hat, für jede weitere volle eine Million einen weiteren Vertreter.
2. In der Mongolei wählen die Stämme und Banner Vertreter.
3. Tibet wählt Vertreter.
4. In den Grenzgebieten wählt jeder Volksstamm Vertreter.
5. Die im Ausland wohnenden Staatsbürger wählen Vertreter.
6. Die Berufskörperschaften wählen Vertreter.

(II) Die Wahl der Mitglieder des Gesetzgebungsamtes sowie die Zahl der in den Ziffern 2 bis 6 des vorstehenden Absatzes vorgesehenen Mitglieder wird durch Gesetz bestimmt. Die Zahl der Frauen innerhalb der im vorstehenden Absatz aufgeführten Mitglieder wird durch Gesetz bestimmt¹⁵⁾.

Art. 65. Die Amtszeit der Mitglieder des Gesetzgebungsamtes beträgt drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die neue Wahl ist innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen.

Art. 66. Das Gesetzgebungsamt hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die von den Mitgliedern des Gesetzgebungsamtes aus ihrer Mitte gewählt werden.

Art. 67. Das Gesetzgebungsamt kann verschiedene Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse können die Mitglieder der Regierung sowie Personen, die mit dem sozialen Leben verbunden sind, zur Vernehmung vorladen.

Art. 68. Tagungsperioden des Gesetzgebungsamtes sind alljährlich zweimal. Er tritt automatisch zusammen, und zwar einmal vom Februar bis Ende Mai und zum zweiten Male vom September bis Ende Dezember. Bei Bedürfnis kann die Dauer der Tagungen verlängert werden.

Art. 69. In folgenden Fällen können außerordentliche Tagungen abgehalten werden:

1. Auf Verlangen des Staatspräsidenten.

¹⁵⁾ Hierzu ist das Gesetz über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesetzgebungsamtes vom 31. März 1947 ergangen. Danach entsenden die Mongolei insgesamt 22, Tibet 10, die Grenzgebiete 6, die Auslands-Chinesen 19 und die Berufsverbände 56 Vertreter. Von den Vertretern sollen 10% Frauen sein.

2. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gesetzgebungsamtes.

Art. 70. Das Gesetzgebungsamt darf an den vom Exekutivamt vorgelegten Haushaltsvoranschlägen keine Erhöhungen der Ausgaben vornehmen.

Art. 71. Die Präsidenten der fünf Reichsämters sowie die Minister und Vorsitzenden der Kommissionen des Exekutivamtes dürfen, soweit sie davon betroffen sind, an den Sitzungen des Gesetzgebungsamtes teilnehmen und ihre Ansicht vortragen.

Art. 72. Nachdem das Gesetzgebungsamt einen Gesetzentwurf genehmigt hat, übersendet es ihn dem Staatspräsidenten und dem Exekutivamt. Der Staatspräsident hat das Gesetz innerhalb von zehn Tagen nach Empfang zu verkünden. Jedoch kann er gemäß dem in Art. 57 vorgesehenen Verfahren vorgehen.

Art. 73. Die Mitglieder des Gesetzgebungsamtes sind für Äußerungen und Abstimmungen innerhalb des Amtes außerhalb desselben nicht verantwortlich.

Art. 74. Die Mitglieder des Gesetzgebungsamtes dürfen nur mit Erlaubnis des Gesetzgebungsamtes festgenommen oder gefangengesetzt werden, soweit es sich nicht um Ertappung auf frischer Tat handelt.

Art. 75. Die Mitglieder des Gesetzgebungsamtes dürfen nicht gleichzeitig einen Posten als öffentliche Beamte bekleiden.

Art. 76. Die Organisation des Gesetzgebungsamtes wird durch Gesetz geregelt¹⁶⁾.

7. Abschnitt:

Die Justiz

Art. 77. Das Justizamt ist das höchste Justizorgan des Staates. Ihm unterstehen die Entscheidungen von Zivil- und Strafprozessen, in Verwaltungsstreitigkeiten sowie in Disziplinarangelegenheiten der öffentlichen Beamten.

Art. 78. Das Justizamt interpretiert die Verfassung und hat das Recht der authentischen Interpretation von Gesetzen und Verordnungen.

Art. 79. Das Justizamt hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die auf Vorschlag des Staatspräsidenten mit Zustimmung des Zensoramtes ernannt werden.

Das Justizamt bestellt eine Reihe von Hohen Richtern, denen die in Art. 78 dieser Verfassung aufgeführten Angelegenheiten obliegen. Sie werden auf Vorschlag des Staatspräsidenten und mit Zustimmung des Zensoramtes ernannt.

Art. 80. Die Richter sollen keiner Partei angehören und auf Grund der Gesetze unabhängig entscheiden. Sie dürfen keinerlei Einflußnahme unterliegen.

Art. 81. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie dürfen nur auf Grund eines Strafurteils, einer Disziplinarentscheidung oder einer Entmündigung ihres Amtes enthoben werden. Sie dürfen nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Amte suspendiert, versetzt oder im Gehalt gekürzt werden.

¹⁶⁾ Das ist in dem Gesetz über die Organisation des Gesetzgebungsamtes vom 31. März 1947 geschehen.

Art. 82. Die Organisation des Justizamtes und der ordentlichen Gerichte wird durch Gesetz geregelt¹⁷⁾.

8. Abschnitt:

Das Prüfungswesen

Art. 83. Das Prüfungsamt ist das höchste Prüfungsorgan des Staates. Ihm obliegen die Angelegenheiten der staatlichen Prüfungen, der Beamtenanstellungen, Beamtenränge, Prüfungsnoten, Besoldungsordnungen der Beamten, Beförderung, Schutz (der Beamten), Auszeichnungen, Belohnungen, Pensionierungen, Ruhegehalt u. ä. m.

Art. 84. Das Prüfungsamt besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einer bestimmten Anzahl von Prüfungskommissaren. Sie werden auf Vorschlag des Staatspräsidenten und mit Zustimmung des Zensoramtes ernannt.

Art. 85. Die Auswahl der öffentlichen Beamten muß auf Grund öffentlicher Wettbewerbsprüfungen und gemäß der für die einzelnen Provinzen und Bezirke festgesetzten Zahl erfolgen. Wer nicht auf Grund einer Prüfung graduiert ist, darf nicht als Beamter angestellt werden.

Art. 86. Das Prüfungsamt setzt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen folgende Eignungsqualifikationen fest:

1. Die Anforderungen für die Anstellung als öffentlicher Beamter.
2. Die Anforderungen für die Fachberufe und Techniker.

Art. 87. Das Prüfungsamt kann dem Gesetzgebungsamt Gesetzesentwürfe über die ihm obliegenden Angelegenheiten vorlegen.

Art. 88. Die Mitglieder des Prüfungsamtes sollen keiner Partei angehören und ihre Aufgaben unabhängig nur auf Grund der Gesetze ausüben.

Art. 89. Die Organisation des Prüfungsamtes wird durch Gesetz geregelt¹⁸⁾.

9. Abschnitt:

Das Zensorat

Art. 90. Das Zensoramt ist das höchste überwachende¹⁹⁾ Organ des Staates. Es hat das Recht, seine Zustimmung zu erteilen²⁰⁾, sowie das der öffentlichen Anklage und der Rechnungsprüfung.

Art. 91. Das Zensoramt besteht aus Zensoren, die von den Provinzial- und Stadtversammlungen, von den lokalen Versammlungen in der Mongolei und Tibet sowie den Körperschaften der Auslandschinesen gewählt werden. Die Aufteilung ihrer Zahl erfolgt nach folgenden Vorschriften:

¹⁷⁾ S. Gesetz über die Organisation des Justizamtes vom 31. März 1947.

¹⁸⁾ S. Gesetz über die Organisation des Prüfungsamtes vom 31. März 1947

¹⁹⁾ Es ist hier derselbe chinesische Ausdruck (chien-ch'a) gebraucht, der auch in dem Wort Zensoramt (chien-ch'a-yüan) vorkommt. Institution und Name knüpfen an eine alte chinesische Behörde an.

²⁰⁾ Vgl. z. B. Art. 79 I und II.

1. Jede Provinz: 5,
2. Jede reichsunmittelbare Stadt: 2,
3. Die Stämme und Banner der Mongolei: insgesamt 8,
4. Tibet: 8,
5. Auslandschinesen: 8.

Art. 92. Das Zensoramt hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die von den Mitgliedern des Zensoramtes aus ihrer Mitte gewählt werden.

Art. 93. Die Amtsdauer der Zensoren beträgt sechs Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Art. 94. In den Fällen, in denen das Zensoramt gemäß dieser Verfassung seine Zustimmung zu geben hat, muß mehr als die Hälfte der anwesenden Zensoren zustimmen.

Art. 95. Bei der Ausübung des Zensorrechts kann das Zensoramt die von dem Exekutivamt und dessen Ministerien und Kommissionen erlassenen Verordnungen sowie die damit zusammenhängenden Akten aller Art einsehen und prüfen.

Art. 96. Das Zensoramt kann entsprechend der Arbeit des Exekutivamtes und dessen Ministerien und Kommissionen einzelne Ausschüsse einsetzen, die sämtliche Nachprüfungen vornehmen und darauf achten, ob Verstöße gegen die Gesetze oder Amtsverfehlungen vorkommen.

Art. 97. Das Zensoramt kann auf Grund der Untersuchungen und eines Beschlusses eines jeden seiner Ausschüsse eine Korrektur vorlegen, die dem Exekutivamt oder dem Ministerium oder der Kommission, die in der Frage betroffen sind, zu deren Beachtung und Korrigierung zuzustellen ist.

Wenn das Zensoramt der Ansicht ist, daß ein öffentlicher Beamter der Zentralregierung oder einer Lokalregierung eine Amtsverfehlung oder eine Gesetzesverletzung begangen hat, so kann es eine Ermahnung oder eine öffentliche Anklage erheben. Ist eine kriminelle Frage involviert, so ist die Angelegenheit den ordentlichen Gerichten zur weiteren Behandlung zu übersenden.

Art. 98. Eine öffentliche Anklage des Zensoramtes gegen einen öffentlichen Beamten der Zentralregierung oder einer Lokalregierung muß von mindestens einem Zensor vorgeschlagen und von mindestens neun Zensoren nachgeprüft und beschlossen worden sein, bevor sie erhoben werden darf.

Art. 99. Bei einer öffentlichen Anklage des Zensoramtes gegen ein Mitglied des Justiz- oder des Prüfungsamtes wegen Amtsverfehlung oder Gesetzesverletzung finden die Bestimmungen der Artikel 95, 97 und 98 Anwendung.

Art. 100. Eine öffentliche Anklage des Zensoramtes gegen den Staatspräsidenten oder den Stellvertretenden Staatspräsidenten muß von mindestens einem Viertel sämtlicher Zensoren vorgeschlagen und von mehr als der Hälfte sämtlicher Zensoren nachgeprüft und beschlossen worden sein. Sie ist bei der Nationalversammlung zu erheben.

Art. 101. Die Zensoren sind für Äußerungen oder Abstimmungen innerhalb des Zensoramtes außerhalb desselben nicht verantwortlich.

Art. 102. Die Zensoren dürfen nur mit Erlaubnis des Zensoramtes fest-

genommen oder gefangengesetzt werden, es sei denn, daß es sich um eine Enttappung auf frischer Tat handelt.

Art. 103. Die Zensoren dürfen nicht gleichzeitig einen anderen Amtsposten innehaben und keinen freien Beruf ausüben.

Art. 104. Das Zensoramt bestellt einen Präsidenten für den Rechnungshof, der auf Vorschlag des Staatspräsidenten und mit Zustimmung des Gesetzgebungsamts ernannt wird.

Art. 105. Der Präsident des Rechnungshofes muß die gesetzliche Prüfung des ihm vom Exekutivamt vorgelegten Haushaltsplanes innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage beenden und den Prüfungsbericht dem Gesetzgebungsamt vorlegen.

Art. 106. Die Organisation des Zensoramtes wird durch Gesetz geregelt²¹⁾.

10. Abschnitt:

Die Abgrenzung der Befugnisse der Zentral- und der Lokalregierungen

Art. 107. Folgende Angelegenheiten unterstehen der Gesetzgebung der Zentralregierung) und werden von ihr durchgeführt:

1. Auswärtige Angelegenheiten,
2. Landesverteidigung und militärische Angelegenheiten der Landesverteidigung,
3. Recht der Staatsangehörigkeit sowie Gesetze über Straf-, Zivil- und Handelsrecht,
4. Gerichtsverfassung,
5. Luftfahrt, Nationalstraßen, nationale Eisenbahnen, Schifffahrtsverwaltung, Post und Telegraphenwesen,
6. Zentrale Finanzverwaltung und Reichssteuern,
7. Die Abgrenzung zwischen Reichssteuern und den Steuern der Provinzen und Kreise,
8. Die vom Staat betriebenen wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Währung und Staatsbanken,
10. Maß- und Gewichtswesen,
11. Politik des internationalen Warenhandels,
12. Angelegenheiten der Finanzen und Wirtschaft mit dem Ausland,
13. Sonstige gemäß dieser Verfassung festgesetzte, die Zentralregierung betreffende Angelegenheiten.

Art. 108. (I) Folgende Angelegenheiten unterstehen der Gesetzgebung der Zentrale und werden von ihr ausgeführt oder den Provinzen und Kreisen zur Ausführung überlassen:

²¹⁾ Gesetz über die Organisation des Zensoramtes vom 31. März 1947.

1. Allgemeine Richtlinien für die Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise,
2. Die Einteilung der Verwaltungsbezirke,
3. Forstwirtschaft, Fabriken und Handelsunternehmen,
4. Erziehungswesen,
5. Banken- und Börsenwesen,
6. Schifffahrtsunternehmen und Hochseefischerei,
7. Gemeinnützige Unternehmen,
8. Genossenschaftswesen,
9. Verkehrs- und Transportwesen auf Wasser- und Landwegen, die zwei oder mehr Provinzen berühren,
10. Unternehmen der interprovinzialen Wasserkräfte, Wasserwege, des Ackerbaus und der Viehzucht,
11. Rangordnung, Anstellung, Überwachung und Schutz der zentralen und lokalen öffentlichen Beamten,
12. Bodenrecht,
13. Arbeitsrecht und sonstige soziale Gesetzgebung,
14. Öffentliche Abgaben für gemeinnützige Zwecke,
15. Überwachung und Statistik der Bevölkerungsregister im ganzen Reich,
16. Auswanderung und Siedlungswesen,
17. Polizeiwesen,
18. Öffentliche Gesundheitspflege,
19. Unterstützungswesen, Gnadengelder und Arbeitslosenunterstützung,
20. Konservierung alter Schriften, Gegenstände und Überlieferungen kultureller Art.

(II) In den oben aufgeführten Angelegenheiten können die Provinzen selbständig Gesetze erlassen, soweit sie nicht mit den Reichsgesetzen in Widerspruch stehen.

Art. 109. (I) Folgende Angelegenheiten unterstehen der Gesetzgebung der Provinzen und werden von ihnen ausgeführt oder den Kreisen zur Ausführung überlassen:

1. Erziehungswesen, Gesundheitswesen, Industrie und Verkehr in den Provinzen,
2. Verwaltung und Verfügungen über Provinzialvermögen,
3. Verwaltung der Provinzialstädte,
4. Öffentliche Betriebsunternehmen der Provinzen,
5. Genossenschaftswesen in den Provinzen,
6. Ackerbau, Forstwesen, Wasserkräfte, Fischzucht, Viehzucht und Bauwesen in den Provinzen,
7. Finanzverwaltung und Steuern der Provinzen,
8. Provinzialanleihen,
9. Provinzialbanken,
10. Durchführung der Polizeiverwaltung in den Provinzen,
11. Angelegenheiten der Wohltätigkeit und öffentlichen Fürsorge in den Provinzen,
12. Sonstige durch Reichsgesetz übertragene Angelegenheiten.

(II) Angelegenheiten der im vorstehenden Absatz aufgeführten Art, die mehrere Provinzen betreffen, können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von den in Betracht kommenden Provinzen gemeinsam geregelt werden.

(III) Wenn für die Erledigung der in Absatz I aufgeführten Angelegenheiten keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, so kann auf Grund eines Beschlusses des Gesetzgebungsamtes von dem Reichsfiskus eine Unterstützung gewährt werden.

Art. 110. (I) Folgende Angelegenheiten werden von den Kreisen gesetzlich geregelt und von ihnen durchgeführt:

1. Erziehungswesen, Gesundheitswesen, Industrie und Verkehr in den Kreisen,
2. Verwaltung des Vermögens der Kreise und Verfügungen darüber,
3. Öffentliche Unternehmen der Kreise,
4. Genossenschaftswesen in den Kreisen,
5. Ackerbau, Forstwesen, Wasserkräfte, Fischzucht, Viehzucht und Bauwesen in den Kreisen,
6. Finanzen und Steuern der Kreise,
7. Anleihen der Kreise,
8. Kreisbanken,
9. Durchführung der Polizeiverwaltung der Kreise,
10. Angelegenheiten der Wohltätigkeit und öffentlichen Fürsorge in den Kreisen,
11. Sonstige Angelegenheiten, die durch Reichsgesetze oder durch das Gesetz über die Selbstverwaltung der Provinzen den Kreisen übertragen sind.

(II) Berührt eine der vorstehend aufgeführten Angelegenheiten mehrere Kreise, so kann sie, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, von den betreffenden Kreisen gemeinsam geregelt werden.

Art. 111. Wenn sich andere als die in den Artikeln 107–110 geregelten Angelegenheiten ergeben, so gehören sie, soweit sie ihrer Natur nach das ganze Reich betreffen, zur Zuständigkeit der Zentrale, soweit sie eine Provinz betreffen, zur Zuständigkeit der Provinz und soweit sie einen Kreis betreffen, zur Zuständigkeit des Kreises. Sich etwa ergebende Streitigkeiten werden vom Gesetzgebungsamt entschieden.

11. Abschnitt:

Die lokalen Verwaltungen

1. Titel: Die Provinzen

Art. 112. (I) Die Provinzen können eine Provinzial-Abgeordnetenversammlung einberufen und gemäß den Grundlinien über die Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise²²⁾ eine Provinzial-Selbstverwaltungsverordnung erlassen, die jedoch nicht in Widerspruch zu dieser Verfassung stehen darf.

(II) Die Organisation der Provinzial-Abgeordnetenversammlung und die Wahl zu ihr wird durch Gesetz geregelt.

²²⁾ Diese Grundlinien sind von der Zentralregierung aufgestellt und verkündet worden.

Art. 113. (I) Die Provinzial-Selbstverwaltungsverordnung muß folgende An-
gelegenheiten zum Inhalt haben:

1. Errichtung eines Provinzialrates, dessen Mitglieder von der Bevölkerung der
betr. Provinz zu wählen sind.

2. Errichtung einer Provinzialregierung mit einer Person als Provinzialpräsi-
denten, der von der Bevölkerung der Provinz zu wählen ist.

3. Beziehungen zwischen der Provinz und den (ihr unterstehenden) Kreisen.

(II) Das Verordnungsrecht der Provinzen wird von dem Provinzialrat aus-
geübt.

Art. 114. Die Verordnung über die Selbstverwaltung der Provinz ist sogleich
nach ihrem Erlaß dem Justizamt zu übersenden. Wenn das Justizamt der Ansicht
ist, daß die Verordnung gegen die Verfassung verstößt, so hat es sie unter Angabe
der verletzten Artikel der Verfassung für ungültig zu erklären.

Art. 115. Wenn sich bei der Durchführung der Selbstverwaltungsverordnung
einer Provinz gewichtige Hindernisse aus gewissen seiner Artikel ergeben, so wird,
nachdem das Justizamt eine Konferenz der beteiligten Personen abgehalten und
ihnen seine Ansicht unterbreitet hat, von den Präsidenten des Exekutiv-, des Ge-
setzgebungs-, des Justiz-, des Prüfungs- und des Zensoramtes eine Kommission
gebildet, in der der Präsident des Exekutivamtes den Vorsitz führt und der der
Fall zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten ist.

Art. 116. Verordnungen der Provinzen, die mit Reichsgesetzen in Widerspruch
stehen, sind ungültig.

Art. 117. Wenn Zweifel über den Widerspruch zwischen Provinzialverordnungen
und Reichsgesetzen entstehen, so entscheidet das Justizamt darüber.

Art. 118. Die Selbstverwaltung der reichsunmittelbaren Städte wird durch
Gesetz geregelt.

Art. 119. Das System der Selbstverwaltung der mongolischen Stämme und
Banner wird durch Gesetz geregelt.

Art. 120. Der Selbstverwaltung von Tibet ist Schutz zu gewähren.

2. Titel: Die Kreise

Art. 121. Die Kreise führen die Kreisselbstverwaltung durch.

Art. 122. Die Kreise können eine Kreisabgeordnetenversammlung einberufen
und auf Grund der Richtlinien über die Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise
eine Kreisselbstverwaltungsverordnung erlassen, die aber nicht in Widerspruch zu
dieser Verfassung oder der Provinzial-Selbstverwaltungsverordnung stehen darf.

Art. 123. Die Bevölkerung der Kreise hat den Gesetzen entsprechend das Recht
des Volksbegehrens und des Volksentscheids über Angelegenheiten der Selbstver-
waltung des Kreises. Sie hat den Gesetzen entsprechend das Recht der Wahl und
Abberufung des Vorstehers des Kreises und der sonstigen Beamten der Kreisselbst-
verwaltung.

Art. 124. Die Kreise setzen einen Kreisrat ein, dessen Mitglieder von der Be-
völkerung des Kreises gewählt werden.

Das den Kreisen zustehende Verordnungsrecht wird vom Kreisrat ausgeübt.

Art. 125. Verordnungen der Kreise, die in Widerspruch zu einem Reichsgesetz oder einer Provinzialverordnung stehen, sind ungültig.

Art. 126. Die Kreise errichten Kreisregierungen und bestellen einen Kreisvorsteher, der von der Bevölkerung des Kreises gewählt wird.

Art. 127. Der Kreisvorsteher erledigt die Selbstverwaltung des Kreises und führt die Auftragsangelegenheiten der Zentralregierung und der (übergeordneten) Provinzialregierung durch.

Art. 128. Auf Städte finden die Vorschriften über Kreise entsprechende Anwendung.

12. Abschnitt:

Wahl, Abberufung, Volksbegehren und Volksentscheid

Art. 129. Alle Arten der in dieser Verfassung vorgesehenen Wahlen geschehen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, in einem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlverfahren.

Art. 130. Chinesische Staatsbürger, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, sind den Gesetzen entsprechend wahlberechtigt. Soweit in dieser Verfassung oder in Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, sind Personen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, den Gesetzen entsprechend wählbar.

Art. 131. Die Wahlkandidaten für alle Arten von Wahlen gemäß dieser Verfassung sind sämtlich in einem öffentlichen Wettbewerb auszuwählen.

Art. 132. Beschränkungen, Einschüchterungen oder Bestechungen bei Wahlen sind streng verboten. Prozesse darüber werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Art. 133. Die gewählten Personen können von dem Wahlbezirk, in dem sie gewählt worden sind, den Gesetzen entsprechend wieder abberufen werden.

Art. 134. Hinsichtlich aller Arten von Wahlen sind Vorschriften über die Zahl der zu wählenden Frauen festzusetzen. Dieses Verfahren wird durch Gesetz geregelt.

Art. 135. Die Anzahl und das Wahlverfahren von Vertretern aus dem Innern des Landes, wo besondere Lebensgewohnheiten bestehen, werden durch Gesetz geregelt.

Art. 136. Die Ausübung der Rechte des Volksbegehrens und des Volksentscheids wird durch Gesetz geregelt.

13. Abschnitt:

Grundsätze der Staatspolitik

1. Titel: Landesverteidigung

Art. 137. Die Landesverteidigung des Chinesischen Volksstaates hat den Schutz der Ruhe und Sicherheit des Staates und die Aufrechterhaltung des Weltfriedens zum Ziele. Die Organisation der Landesverteidigung wird durch Gesetz geregelt.

Art. 138. Die Land-, See- und Luftstreitkräfte des ganzen Landes sollen über das Persönliche, Lokale und Parteiliche hinausführen und die Treue zum Staate und die Liebe und den Schutz des Volkes fördern.

Art. 139. Keine Partei und kein Einzelner darf die militärische Macht als Instrument im innerpolitischen Kampf benutzen.

Art. 140. Aktive Militärpersonen dürfen nicht gleichzeitig ein ziviles Amt bekleiden.

2. Titel: Auswärtige Beziehungen

Art. 141. Die Auswärtige Politik des Chinesischen Volksstaates muß sich auf den Geist der Unabhängigkeit und der Selbstherrschaft, die Prinzipien der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit, auf die Freundschaft zwischen den Staaten und die Achtung der Verträge und der Satzung der Vereinten Nationen gründen sowie dem Schutze der Rechte und Interessen der in fremden Ländern wohnenden Personen, der Förderung der internationalen Zusammenarbeit, der internationalen Gerechtigkeit und dem Schutz des Weltfriedens dienen.

3. Titel: Nationale Wirtschaft

Art. 142. Die nationale Wirtschaft beruht auf dem Grundsatz der Volkswohlfahrt. Sie hat die Gleichberechtigung im Bodenrecht und die Kontrolle des Kapitals zu verwirklichen, um im Reich den Plan eines gleichmäßigen und ausreichenden Lebensunterhalts des Volkes zu ermöglichen.

Art. 143. (I) Der Boden im chinesischen Staatsgebiet gehört der Gesamtheit der Staatsbürger. Einzelpersonen können den Gesetzen entsprechend das Eigentumsrecht am Boden erwerben, wobei sie den gesetzlichen Schutz genießen und den gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Privater Landbesitz ist seinem Wert entsprechend zu besteuern; die Regierung kann ihn zu seinem Werte ankaufen.

(II) Die Mineralien im Boden sowie die Naturkräfte, die zum Nutzen der Allgemeinheit wirtschaftlich ausgewertet werden können, stehen im Eigentum des Staates, ohne daß dadurch die von einzelnen Personen am Boden erworbenen Eigentumsrechte berührt werden.

(III) Steigerungen im Werte des Bodens, die nicht durch Arbeit oder Kapitalinvestierungen herbeigeführt sind, sind vom Staate mit der Bodenmehrwertsteuer einzuziehen und fließen dem allgemeinen Nutzen des Volkes zu.

(IV) Verteilung und Regelung des Bodens sind vom Staat nach den Grundsätzen der Aufrechterhaltung der Eigenlandwirtschaft und der Eigenbenutzung des Bodens und im Sinne einer angemessenen Wirtschaftsgröße vorzunehmen.

Art. 144. Für gemeinnützige Unternehmen und sonstige monopolistische Industrieunternehmen gilt der Grundsatz des Betriebes zum allgemeinen Wohl. Soweit sie auf Grund gesetzlicher Ermächtigung betrieben werden, kann der Betrieb auch vom Staate vorgenommen werden.

Art. 145. (I) Soweit Privatvermögen und privat betriebene Unternehmen vom Staat als der Entwicklung des staatlich geplanten Gleichgewichts der Volkswohlfahrt schädlich erachtet werden, sind sie gesetzlich zu beschränken.

(II) Genossenschaftliche Unternehmen sind vom Staate zu unterstützen und zu fördern.

(III) Unternehmen der nationalen Produktion sowie der Handel mit dem Ausland sind vom Staate zu fördern, zu regeln und zu schützen.

Art. 146. Der Staat hat Wissenschaften und Technik zu fördern, um die Wasserkräfte auszubauen, die Bodenkraft zu heben, den landwirtschaftlich nutzbaren Boden zu verbessern, die Nutzbarkeit des Bodens zu planen, die Quellen der Landwirtschaft zu entwickeln und die Arbeit in der Landwirtschaft zu vervollkommen.

Art. 147. (I) Die Zentralregierung hat im Zuge der Entwicklung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen den Provinzen den armen Provinzen Unterstützungen zu gewähren.

(II) Die Provinzen haben zur Entwicklung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen den Kreisen den armen Kreisen Unterstützung zu gewähren.

Art. 148. Innerhalb des Staatsgebietes ist für alle Waren freier Austausch zu gewähren.

Art. 149. Die Pflege des Geldmarktes unterliegt entsprechend den Gesetzen der Regelung durch den Staat.

Art. 150. Der Staat hat eine für die Allgemeinheit (wörtlich: die gewöhnlichen Leute) bestimmte Geldwirtschaft zu betreiben, um der Arbeitslosigkeit zu steuern.

Art. 151. Der Staat hat die im Ausland wohnenden Staatsbürger zu unterstützen und die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Unternehmen zu schützen.

4. Titel: Sozialer Frieden und Sicherheit

Art. 152. Allen Personen, die arbeitsfähig sind, hat der Staat Gelegenheit zu angemessener Arbeit zu gewähren.

Art. 153. (I) Der Staat hat zur Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter und Bauern und zur Erhöhung ihrer Produktionsfähigkeiten Gesetze zum Schutze der Arbeiter und Bauern zu erlassen und eine Politik zum Schutze der Arbeiter und Bauern zu treiben.

(II) Der Arbeit von Frauen und Kindern ist deren Alter und körperlichen Anlagen entsprechend besonderer Schutz zu gewähren.

Art. 154. Die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital müssen auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit beruhen, um die Produktionsunternehmen zu entwickeln. Die Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen Arbeit und Kapital werden durch Gesetz geregelt.

Art. 155. Für das soziale Wohl hat der Staat eine Sozialversicherung einzuführen. Alten, schwachen, invaliden sowie solchen Personen, die unfähig zum Erwerb des Lebensunterhalts oder die von einer außerordentlichen Katastrophe betroffen sind, hat der Staat angemessene Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Art. 156. Zur Festigung der Entwicklungsgrundlage des Volkes hat der Staat die Mutterschaft zu schützen und eine Politik des Wohles für Frauen und Kinder durchzuführen.

Art. 157. Zur Förderung der Volksgesundheit hat der Staat Unternehmen zur Pflege der Volksgesundheit und ein öffentliches Gesundheitswesen zu unterhalten.

5. Titel: Erziehung und Kultur

Art. 158. Durch Erziehung und Kultur sind das Volksbewußtsein, der Gedanke der Selbstverwaltung, die Volksmoral, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Wissenschaften sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Lebensunterhalt zu entwickeln.

Art. 159. Die Staatsbürger sind hinsichtlich der Gelegenheiten zur Erziehung gleichberechtigt.

Art. 160. (I) Schulkinder im Alter von 6–12 Jahren erhalten ohne Ausnahme schulgeldfreien Grundschulunterricht. Bedürftige Kinder erhalten von der Regierung die Schulbücher.

(II) Staatsbürger, die im Schulalter keinen Grundschulunterricht erhalten haben, erhalten eine Ergänzungsschulung, die schulgeldfrei ist. Ihre Schulbücher werden ebenfalls von der Regierung zur Verfügung gestellt.

Art. 161. Die Zentral- und Lokalverwaltungen haben erhebliche Beträge für Stipendien zur Unterstützung solcher Schüler und Studenten bereitzustellen, deren wissenschaftliche Leistungen und persönliche Führung ausgezeichnet sind, die aber nicht die Mittel haben, ihren Studiengang auf höheren Schulen fortzusetzen.

Art. 162. Die öffentlichen und privaten Erziehungs- und kulturellen Organisationen im ganzen Reich unterliegen den Gesetzen entsprechend der Überwachung durch den Staat.

Art. 163. Der Staat hat darauf zu achten, daß die Entwicklung des Erziehungswesens in allen Teilen des Reiches gleichmäßig erfolgt, auch hat er die soziale Erziehung vorwärtszutreiben, um das kulturelle Niveau des ganzen Volkes zu erhöhen. Zu den Kosten für Erziehung und Kultur in entlegenen und armen Gegenden sind vom Reichsfiskus Zuschüsse zu leisten. Dabei können die wichtigsten Erziehungs- und kulturellen Stätten von der Zentralregierung verwaltet und unterhalten werden.

Art. 164. Die Ausgaben für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sollen nicht weniger als 15% des Gesamtbetrages des Staatshaushaltes der Zentralregierung betragen. In den Provinzen sollen sie nicht weniger als 25% und in den Städten und Kreisen nicht weniger als 35% des Etats betragen. Den den Gesetzen gemäß errichteten Fonds und Stiftungen für Erziehungs- und kulturelle Zwecke ist Schutz zu gewähren.

Art. 165. Der Staat hat die Lebenshaltung der in dem Erziehungswesen, den Wissenschaften und der Technik tätigen Personen zu schützen und ihre Bezüge dem Fortschritt der Wirtschaft des Landes entsprechend zeitgemäß zu erhöhen.

Art. 166. Der Staat soll für wissenschaftliche Erfindungen und Werke Auszeichnungen vergeben und die historisch, kulturell und technisch bedeutsamen Altertümer schützen.

Art. 167. Der Staat gewährt folgenden Unternehmern und Einzelpersonen Auszeichnungen und Zuschüsse:

1. Den im Reiche von Privatpersonen betriebenen Erziehungsanstalten, die sich durch ihre Leistungen auszeichnen.

2. Den Erziehungsanstalten der Auslandschinesen im Ausland, die sich durch ihre Leistungen auszeichnen.
3. Erfindern auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik.
4. Personen, die seit langem im Erziehungswesen tätig waren und sich durch ihre Leistungen auszeichnen.

6. Titel: Grenzgebiete

Art. 168. Der Staat hat dem Status der Stämme in den Grenzgebieten gesetzlichen Schutz und ihren lokalen Selbstverwaltungseinrichtungen besondere Unterstützung zu gewähren.

Art. 169. Der Staat hat dem Erziehungswesen, der Kultur, dem Verkehr, den Wasserkräften, dem Gesundheitswesen und den sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen aller Stämme in den Grenzgebieten eine positive Haltung gegenüber einzunehmen und deren Entwicklung zu unterstützen. Der Benutzung des Bodens ist dem Klima, der Bodennatur und den Lebensgebräuchen der Bevölkerung entsprechend Schutz und Entwicklungsmöglichkeit zu gewähren.

14. Abschnitt:

Durchführung und Änderung der Verfassung

Art. 170. Gesetze im Sinne dieser Verfassung sind die vom Gesetzgebungsamt beschlossenen und vom Staatspräsidenten verkündeten Gesetze.

Art. 171. (I) Gesetze, die zu dieser Verfassung in Widerspruch stehen, sind ungültig.

(II) Entstehende Zweifel über den Widerspruch zwischen Gesetzen bzw. Verordnungen und dieser Verfassung werden von dem Justizamt entschieden.

Art. 172. Verordnungen, die zu dieser Verfassung oder zu einem Gesetz in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Art. 173. Die Interpretation der Verfassung erfolgt durch das Justizamt.

Art. 174. Änderungen dieser Verfassung müssen im Wege eines der folgenden Verfahren erfolgen:

1. Eine Änderung ist zulässig, wenn sie von einem Fünftel der Gesamtzahl der Abgeordneten der Nationalversammlung vorgeschlagen worden ist, wenn zwei Drittel von ihnen bei der Abstimmung darüber anwesend sind, und drei Viertel der anwesenden Abgeordneten ihr zustimmen.

2. Wenn die Änderung von einem Viertel der Mitglieder des Gesetzgebungsamtes vorgeschlagen ist und in einer Sitzung des Gesetzgebungsamtes, in der drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben, so ist die Verfassungsänderung der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Diese Vorlage muß ein halbes Jahr vor der Eröffnung einer Tagung der Nationalversammlung öffentlich bekanntgemacht werden.

Art. 175. Soweit für die Angelegenheiten dieser Verfassung Durchführungsvorschriften erforderlich sind, werden sie durch Gesetz erlassen. Das Verfahren zur Vorbereitung des Inkrafttretens dieser Verfassung wird von dem Verfassungsausschuß der Nationalversammlung festgesetzt.